

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 12.12.2003.

Auf Grund der §§ 7,9 und 11 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 idgF. wird verordnet:

§ 1

Hunde dürfen außerhalb von Gebäuden bzw. von ausreichend eingefriedeten Grundflächen nicht frei umherlaufen, sie sind an der Leine zu führen.

§ 2

Ausgenommen von dieser Maßnahme sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesen.

§ 3

Die Verunreinigung öffentlicher Plätze und Straßen durch Hunde ist verboten. Eventuelle Verunreinigungen sind durch den Hundebesitzer zu beseitigen.

§ 4

Bei Gefahr im Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch einen nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren gesetzt werden.

§ 5

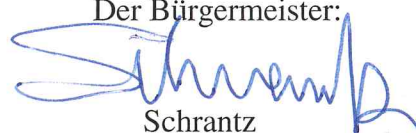
Diese Verordnung tritt am 1.Jänner 2004 in Kraft.

Hinweis:

- (1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben gemäß § 12 Abs.1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes die von Ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen diese Verordnung der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Güssing) anzuzeigen.
- (2) Die Bezirkshauptmannschaft kann eine Verwaltungsstrafe bis € 360.- verhängen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Schrantz

Angeschlagen am: 16.12.2003
Abgenommen am: 31.12.2003